

Der Bericht lautet, wie folgt:

Die israelitische Gemeinde zu Dresden hat in einer durch ein Mitglied der 1. Kammer bevormordeten Petition vom 20. März v. J., welche seit dem auch im Druck erschienen ist, (Dresden bei Meinhold 1833) bei der 1. Kammer „um deren Intercession bei der hohen Staatsregierung für Ertheilung der privat- und staatsbürgerlichen Rechte an die im Königreiche Sachsen eingebornen Israeliten gegen Uebnahme aller Staatsbürgerpflichten Seiten der letztern,“ angefleht. Die 1. Kammer hat diese Petition nebst Beilage, so wie eine später bei beiden Kammern zugleich eingegangene Petition des Handelsstandes und der Gewerbetreibenden zu Leisnig, Dschah, Golditz, Döbeln, Mittweida und Grimma gegen die Emancipation der Juden, ihrer 3. Deputation zur Berichterstattung überwiesen, und diese hat hierauf in ihrem Berichte vom 30. Mai v. J. das erstere Gesuch beifällig begutachtet und folgenden Antrag an die Staatsregierung vorge schlagen:

„daß Se. königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten königliche Hoheit geruhen möchten, nach Revision der in Beziehung der Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Sachsen gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zu Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes und zu Beseitigung der von ihnen aufgestellten gegründeten Beschwerden, den Entwurf zu einem im Sinne des 33. §. der Verfassungsurkunde zu bearbeitenden Gesetze den Ständen vorlegen, unerwartet dieser Vorlegung aber wegen Aufhebung der für die Stadt Freiberg noch gültigen policeilichen Maßregeln, wornach Juden, welche diese Stadt passiren, bei ihren Geschäftsgängen durch von ihnen selbst zu honorirende Policeidiener begleitet werden, Anordnung ergehen zu lassen.“

Die 1. Kammer ist in ihrer 71sten Sitzung diesem Antrage einstimmig beigetreten, und in Folge dieses Beschlusses ist die Sache an die 2. Kammer gelangt, welche dieselbe der Deputation zu nochmaliger Begutachtung zugewiesen hat. Auch sind der letztern noch folgende, sämmtlich gegen die Emancipation der Juden gerichtete Petitionen zur Berichterstattung bei der Hauptsache mit übergeben worden, als nämlich: 1) Bittschrift mehrerer Bürger und Einwohner von Dresden, vom 2. Januar 1833; 2) die schon gedachte Bittschrift von Leisnig und 5 andern Städten; 3) Bittschrift des Handels- und Gewerbestandes von Borna, Pegau, Groitzsch, Froburg, Kaufzig und Zwenkau vom 17. Juli 1833; 4) nachträgliche Petition der Städte Leisnig, Dschah, Grimma, Döbeln, Golditz und Mittweida vom 23. Juli 1833 und 5) Bittschrift des Handwerkervereins zu Chemnitz vom 28. September 1833. — Die Deputation legt die Gründe, welche sie bewogen haben, der Kammer den Beitritt zu dem Beschlusse der 1. Kammer im Allgemeinen und die Bevormordung einiger speciellen Anträge insbesondere anzupfehlen, in Folgendem dar, indem sie von dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse der Juden in Sachsen ausgehend und die Gesetzgebung anderer Staaten damit vergleichend, die Gründe, welche für die Emancipation der Juden in Sachsen sprechen, kurz wiederholen, und bemüht sein wird, die Hauptgründe, welche dagegen in den obigen 5 Petitionen haben geltend gemacht werden wollen, zu widerlegen. — Es leben in Sachsen zwischen 700 und 800 Befenner der mosaischen Religion. Ihre Verhältnisse beruhen auf den alten Judenordnungen von 1682 und 1772, dann auf mehreren einzelnen Gesetzen, Verordnungen, Statuten und Observanzen, und sind hauptsächlich in Folgendem zusammen zu stellen: 1) Ihre Ausnahme bedarf der ausdrücklichen Concession

des Landesherrn, daher sie Schutzjuden heißen; 2) diese Concession erstreckt sich immer nur auf das Haupt der Familie, dessen Ehefrau und die anoch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder; 3) sie muß daher erneuert werden beim Tode des Familienhauptes, so wie 4) bei Anlegung einer besondern Wirthschaft Seiten der Kinder und bei Verheirathungen; 5) sie dürfen nur zwei jüdische Dienstknechte halten, 6) dürfen nur Schacherhandel und Geldgeschäfte treiben, 7) sind ausgeschlossen von allen bürgerlichen, zünftigen und unzünftigen Gewerben, 8) dürfen keinen Grundbesitz erwerben, 9) dürfen in der Regel nur in Dresden und Leipzig, und auch hier nur in der innern Stadt, nicht in Vorstädten, 10) auf dem Lande aber gar nicht wohnen und sind 11) ausgeschlossen von öffentlichen Aemtern und dem Militairdienste, 12) und von dem Genusse aller übrigen politischen Rechte. — Hierzu kommen noch einige besondere Bestimmungen, z. B. 13) in Freiberg, wo durchreisende Juden sich nur 24 Stunden aufhalten dürfen, von einem Policeidiener auf allen ihren Gängen begleitet werden, und diesen dafür bezahlen müssen; ferner 14) in Dresden, wo bei jedem entstandenen Feuer die Judenschaft zehn Thaler bezahlen muß. — In ähnlicher gedrückten Lage befanden sich die Juden ohngefähr seit dem 13ten Jahrhunderte bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in fast allen Staaten Europas. — Nachdem aber Nordamerika in der Pensylvanischen Verfassungsurkunde vom 28. September 1776 Cap. I. Art. 2. erklärt hatte, daß kein Mensch, welcher das Dasein eines Gottes erkenne, irgend eines bürgerlichen Rechtes beraubt werden könne, und darauf die vollständige Emancipation der Juden in jenem Staate eingetreten war, verkündete zuerst Frankreich durch das Decret der Nationalversammlung vom 13. November 1791 die völlige Emancipation der Juden. — Ihm folgte in gleichem Beschlusse Holland mit dem Decrete vom 2. September 1796, welches in der spätern Constitution von 1815 Art. 34. bestätigt wurde, und bei der neuerlichen Trennung Belgiens von den Niederlanden in die Verfassungsurkunde des ersten Staates übergegangen ist. — Während nun auch in Großbritannien die Juden mit den Christen gleiche bürgerliche Rechte genießen, nur mit Ausnahme der sogenannten politischen Rechte, insbesondere der Parlamentsfähigkeit; Oesterreich durch die Patente vom 2. Januar 1782 und 3. August 1797 den Juden die Erlernung und Betreibung aller Handwerke und Gewerbe, die Errichtung jüdischer Innungen, den Eintritt in das Militair u. s. w. gestattet; Rußland durch die Ukas vom 9. December 1804 die völlige Gleichstellung der Juden in Bezug auf bürgerliche Rechte, mit Ausschluß der politischen, verfügt; Schweden in Bezug auf Bürgerrecht, Handel und Gewerbe ähnliche Einrichtungen getroffen, und Dänemark den Juden nicht nur das Bürgerrecht, sondern auch Anspruch auf öffentliche Aemter ertheilt hatte, so daß später durch das Edict vom 29. März 1814 die völlige Gleichstellung ausgesprochen werden konnte; begann auch in der Gesetzgebungspolitik der andern deutschen Staaten eine geläutertere Ansicht über die Verhältnisse der Juden sich Bahn zu brechen, und hatte in den einzelnen Staaten Gesetze zur Folge, wodurch entweder die völlige Emancipation der Juden ausgesprochen, oder die völlige Ertheilung aller bürgerlichen Rechte, mit Ausschluß nur der politischen, oder doch wenigstens die Ertheilung des Rechtes zu allen Zweigen bürgerlicher Nahrung, Grundbesitz u. s. w. mit wenigen und leichten Bedingungen und Beschränkungen denselben zugesprochen wurde.

(Fortsetzung folgt.)